



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Finanzverwaltung EFV

**Erläuterungen zur
Revision der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich
(Umsetzung des STAF und der Teilrevision FiLaG)**

1. Übersicht

Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG)¹ ist Gegenstand von zwei Revisionsvorlagen, die in der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV)² umgesetzt werden müssen:

- **Bundesgesetz vom 28. September 2018 über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)**³
Das Parlament hat das STAF am 28. September 2018 verabschiedet. Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 19. Mai 2019 statt.
Das STAF enthält zwei FiLaG-Artikel, die die steuertechnischen Anpassungen im Finanzausgleich nachvollziehen. Die Umsetzung in der FiLaV bildete bereits Gegenstand der Vernehmlassung zur SV17.⁴ Sie war weitgehend unbestritten.⁵ Von Seiten der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) wurde indessen gefordert, vor Verabschiedung der Verordnung nochmals Stellung nehmen zu können.
- **Teilrevision des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (Geschäft Nr. 18.075)**
Der Wirksamkeitsbericht 2016–2019 hat aufgezeigt, dass die Ziele des Finanzausgleichs weitgehend erreicht worden sind, das Ziel der Mindestausstattung von 85 Prozent des schweizerischen Mittels indessen klar übertroffen wurde. Der Bundesrat hat deshalb eine Systemanpassung vorgeschlagen. Diese basiert auf der Initiative der KdK.
Der Ständerat hat am 4. Dezember 2018 der Vorlage gemäss dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt. Der Nationalrat wird die Vorlage in der Sondersession im Mai behandeln.

Für beide Vorlagen ist ein Inkrafttreten per 1. Januar 2020 vorgesehen. Die vorliegende Anhörung beinhaltet die Umsetzung dieser zwei Revisionen auf Verordnungsstufe (vgl. nachfolgende Tabelle zur Zuordnung der Artikel). Tritt nur eine der Reformen in Kraft, beeinflusst dies die FiLaV-Änderungen im Rahmen der anderen Reform nicht.

Die FiLaV-Revision betrifft technische Fragen der Umsetzung der zwei FiLaG-Revisionen. Der Adressatenkreis der Anhörung ist deshalb auf die Kantone bzw. kantonale Institutionen (KdK, FDK) beschränkt.

Die FiLaV-Bestimmungen treten gestaffelt in bzw. ausser Kraft. Anhang 1 zeigt den Übergangszeitraum schematisch auf. Die nachfolgende Tabelle führt sodann die Inkraftsetzung der einzelnen Bestimmungen auf.

In Anhang 2 wird die Datenextraktion bei den Kantonen und die Verarbeitung beim Bund im Rahmen des STAF veranschaulicht.

¹ SR 613.2.

² SR 613.2.

³ BBl 2018 6031.

⁴ Vgl. E-FiLaV ([Internet: www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/49585.pdf](http://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/49585.pdf)) und erläuternder Bericht zur SV17 ([Internet: https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/49582.pdf](http://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/49582.pdf)).

⁵ Ergebnisbericht im Internet: https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2897/Steuvorlage-17_Ergebnisbericht-V2_de.pdf.

Tabelle 1 – Zuordnung der Gesetzes- und Verordnungsartikel zu den Reformen und Inkrafttreten

Änderungen in Zusammenhang mit dem STAF			
Änderungen in Zusammenhang mit der FiLaG-Revision			
Bereinigungen/Aktualisierungen			
Gesetzes-/Verordnungsartikel	Gegenstand	Datum Inkrafttreten	Datum Aufhebung
FiLaG-Änderungen			
Art. 3 Abs. 3	Ressourcenpotenzial (<i>Gewinne juristische Personen</i>)	01.01.2020	
Art. 3 Abs. 3	Ressourcenpotenzial (<i>Vermögen</i>)	01.01.2020	
Art. 3a	Festlegung und Verteilung der Mittel des Ressourcenausgleichs	01.01.2020	
Art. 4 Abs. 2 und 3	Finanzierung des Ressourcenausgleichs	01.01.2020	
Art. 5	<i>Bisher:</i> Festlegung der Mittel für den Ressourcenausgleich		01.01.2020
Art. 6	<i>Bisher:</i> Verteilung der Mittel des Ressourcenausgleichs		01.01.2020
Art. 8 Abs. 2 Bst. c-e	Soziodemografischer Lastenausgleich		01.01.2020
Art. 9 Abs. 1-2bis	Festlegung und Verteilung der Mittel	01.01.2020	
Art. 19 Abs. 8	Härteausgleich (<i>Mindestausstattungsziel</i>)		01.01.2020
Art. 19a	Festlegung des Ausgleichs in den Jahren 2020 und 2021	01.01.2020	
Art. 19b	Wirksamkeitsbericht 2020-2025	01.01.2020	
Art. 19c	Temporäre Abfederungsmassnahmen zugunsten der ressourcenschwachen Kantone	01.01.2020	
Art. 20	Subventionsrecht		01.01.2020
Art. 22	Verlängerung der Geltungsdauer der Bundesbeschlüsse nach den Artikeln 5 Absatz 1 und 9 Absatz 1		
Art. 23a	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 28. September 2018	01.01.2020	
FiLaV-Änderungen			
Art. 1 Abs. 1 Bst. d und e	Ressourcenpotenzial und aggregierte Steuerbemessungsgrundlage	01.01.2024	
Art. 5 Abs. 2 Bst. a	Standardisierter Steuerertrag und Steuersatz	01.01.2020	
Art. 10	Berechnung (<i>quellenbesteuertes Einkommen</i>)	01.01.2020	
Art. 13	Berechnung des Faktors Alpha	01.01.2020	

1. Titel 5. Abschnitt (Art. 15–16)	Massgebende Gewinne der juristischen Personen ohne besonderen Steuerstatus		31.12.2025
1. Titel 6. Abschnitt (Art. 17–20)	Massgebende Gewinne der juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus		31.12.2025
6a. Abschnitt (Art. 20a–20c)	Massgebende Gewinne der juristischen Personen unter Berücksichtigung der Gewinne aus Patenten	01.01.2024	
Art. 20a	Berechnung für die einzelne juristische Person	01.01.2024	
Art. 20b	Berechnung der Faktoren Zeta-1 und Zeta-2	01.01.2024	
Art. 20c	Berechnung für den Kanton	01.01.2024	
Art. 21 Abs. 2	Massgebende Steuerrepartitionen (<i>Gewichtungsfaktor</i>)	01.01.2024	
Art. 22a	Beiträge an die ressourcenschwachen Kantone	01.01.2020	
Art. 23	Leistungen des Bundes	01.01.2020	
Art. 24	Leistungen der ressourcenschwachen Kantone	01.01.2020	
Art. 25	Beiträge der ressourcenstarken Kantone		01.01.2020
Art. 26	Beiträge an die ressourcenschwachen Kantone (Verteilung)		01.01.2020
Art. 31	Festlegung (<i>Ausgleichszahlungen geografisch-topografischer Lastenausgleich</i>)	01.01.2020	
Art. 34 Abs. 3 2. Satz	Teilindikatoren	01.01.2020	
Art. 38	Festlegung (<i>Ausgleichszahlungen soziodemografischer Lastenausgleich</i>)	01.01.2020	
Art. 42a Abs. 4	Nachträgliche Berichtigung von Ausgleichszahlungen	01.01.2020	
Art. 46 Abs. 1 Bst. c	Inhalt (<i>Wirksamkeitsbericht</i>)	01.01.2020	
Art. 49	Vernehmlassung	01.01.2020	
6. Titel, 1. Abschnitt (Art. 51-54)	Übergangsbestimmungen: Ressourcenpotenzial		01.01.2020
Gliederungstitel vor Art. 56a	<i>Übergangsbestimmungen: 2a. Abschnitt: Temporäre Abfederungsmassnahmen</i>	01.01.2021	
Art. 56a	<i>Temporäre Abfederungsmassnahmen</i>	01.01.2021	
6. Titel 3. Abschnitt (Art. 57)	<i>Übergangsbestimmungen: Wirksamkeitsbericht</i>		01.01.2020
Gliederungstitel vor Art. 57a	<i>3a. Abschnitt: Berechnung der massgebenden Gewinne der juristischen Personen</i>	01.01.2020	
Art. 57a	Anwendung auf die Bemessungsjahre	01.01.2024	
Art. 57b Abs. 1	Weiteranwendung der Faktoren Beta	01.01.2020	
Art. 57b Abs. 2 und 3	Weiteranwendung der Faktoren Beta	01.01.2024	
Art. 57c	Datenerhebung zur Weiteranwendung der Faktoren Beta	01.01.2020	
Art. 57d	Festlegung der Faktoren Zeta-1 und Zeta-2	01.01.2024	
Gliederungstitel vor Art. 57e	<i>3b. Abschnitt: Ergänzungsbeiträge</i>	01.01.2024	

Art. 57e	Berechnungsgrundlage	01.01.2024	
Art. 57f	Berücksichtigung der Ergänzungsbeiträge	01.01.2024	
Anhang 3	Massgebendes quellenbesteuertes Einkommen	01.01.2020	
Anhang 4	Massgebende Vermögen der natürlichen Personen	01.01.2020	
Anhang 5	<i>Bisher:</i> Massgebende Gewinne der juristischen Personen ohne besonderen Steuerstatus		31.12.2025
Anhang 6	<i>Bisher:</i> Massgebende Gewinne der juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus		31.12.2025
Anhang 6a	Massgebende Gewinne der juristischen Personen	01.01.2024	
Anhang 7a	Beiträge an die ressourcenschwachen Kantone	01.01.2020	
Anhang 8	Beiträge der ressourcenstarken Kantone	01.01.2020	
Anhang 9	<i>Bisher:</i> Beiträge an die ressourcenschwachen Kantone		01.01.2020
Anhang 17	Wirksamkeitsbericht	01.01.2020	
Anhang 19	Temporäre Abfederungsmassnahmen	01.01.2021	
Anhang 20	Ergänzungsbeiträge	01.01.2024	

2. Neuordnung des 1. Kapitels im Rahmen des STAF

Die FiLaV enthält im 1. Kapitel des 1. Titels die Komponenten des Ressourcenpotenzials. Im 5. und 6. Abschnitt (Art. 15–20) sind heute die massgebenden Gewinne der juristischen Personen mit und ohne besonderen Steuerstatus aufgeführt. Diese beiden Abschnitte werden nach der Übergangsphase aufgehoben und ein neuer Abschnitt 6a zu den Gewinnen der juristischen Personen aufgenommen. Im Abschnitt 6a werden die Artikel 20a–20c eingefügt. Sie enthalten die Berechnungsweise der massgebenden Gewinne für die einzelne juristische Person und deren Aggregation auf kantonaler Ebene. Die technischen Details hierzu sind in Anhang 6a aufgeführt.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

- **Art. 1 Abs. 1 Bst. d und e – Ressourcenpotenzial und aggregierte Steuerbemessungsgrundlage**

Artikel 1 definiert die Komponenten der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage. Da die Steuerstatus nach Art. 28 Abs. 2–4 StHG⁶ aufgehoben werden, entfällt die Aufteilung der massgebenden Gewinne zwischen juristischen Personen mit und ohne besonderen Steuerstatus.

- **Art. 5 Abs. 2 Bst. a – Standardisierter Steuerertrag und Steuersatz**

Im Rahmen der Änderung der Statistikerhebungsverordnung⁷ vom 31. Januar 2018 wurde die «Finanzstatistik der öffentlichen Verwaltungen» in «Finanzstatistik der öffentlichen Haushalte» umbenannt. Diese Anpassung wird hier nachvollzogen.

- **Art. 10 – Berechnung des massgebenden quellenbesteuerten Einkommens**

Artikel 10 wurde im Aufbau den neuen Artikeln 13 (Berechnung Faktor Alpha) und 20b (Berechnung Faktoren Zeta) angepasst. Neu werden die Faktoren Gamma, Alpha und Zeta jährlich ermittelt und für die Berechnungen im letzten Bemessungsjahr (T–4) verwendet. Nur dieses wird neu berechnet, während die Bemessungsgrundlagen für die früheren Bemessungsjahre (T–5 und T–6) aus den Vorjahren übernommen werden. Folglich bleiben diese Bemessungsgrundlagen gegenüber den Berechnungen in den früheren Referenzjahren konstant, falls keine Korrekturen in den kantonalen Steuerdaten erfolgen. Dies führt zu einer zusätzlichen Glättung in den Berechnungen.

Absatz 1 enthält die Berechnungsweise des Faktors Gamma, die bislang nur im Anhang aufgeführt war. Grundlage für die Berechnung sind die Daten im letzten verfügbaren Bemessungsjahr (vgl. oben).

Absatz 2 entspricht den Formulierungen für die Faktoren Alpha und Zeta. Der jährlich berechnete Faktor Gamma wird auf die Daten des letzten Bemessungsjahres angewendet. Gegenüber den bisherigen Berechnungen werden die älteren Faktoren jedoch nicht mehr in jedem Referenzjahr aktualisiert, sondern aus den Vorjahren übernommen (vgl. ebenfalls Art. 13 und 20b).

- **Art. 13 – Berechnung des Faktors Alpha**

Von der bisherigen Anwendung des Faktors Alpha auf alle drei Bemessungsjahre eines Referenzjahres wird abgerückt. Dies liegt darin begründet, dass der bisherige Vierjahreszyklus entfällt und die Faktoren neu jährlich berechnet werden. Dadurch ergibt sich eine einheitliche Anwendung der Faktoren Gamma, Alpha und Zeta.

⁶ Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14).

⁷ Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung, SR 431.012.1)

Gemäss *Absatz 1* wird der Faktor Alpha nicht mehr als durchschnittliche Wertsteigerung des Reinvermögens berechnet, sondern neu als Verhältnis zwischen der Ausschöpfung der Vermögen und derjenigen der Einkommen. Um Schwankungen aufgrund von Einmaleffekten zu verhindern, wird der Mittelwert über sechs Bemessungsjahre verwendet. Der Faktor Alpha wird weiterhin auf drei Kommastellen gerundet.

Absatz 2 legt fest, dass der Faktor Alpha jährlich für das letzte Bemessungsjahr eines Referenzjahres neu berechnet wird. Damit wird der Faktor nicht mehr auf die Daten aller drei Bemessungsjahre angewendet, sondern nur noch auf das letzte Bemessungsjahr (T-4). Folglich bleiben diese Bemessungsgrundlagen gegenüber den Berechnungen in den früheren Referenzjahren konstant, falls keine Korrekturen in den kantonalen Steuerdaten erfolgen (vgl. Ausführungen zu Art. 10).

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden aufgehoben. Der Inhalt von Absatz 4 wurde in die Absätze 1 und 2 integriert. Für die Berechnung des Faktors Alpha sind keine Weisungen notwendig; Absatz 5 ist deshalb obsolet.

- **Art. 20a – Berechnung des massgebenden Gewinns für die einzelne juristische Person**

Absatz 1 übernimmt die Bestimmungen von Artikel 15 und 17 zur Berechnung der massgebenden Gewinne für die einzelne juristische Person mit Verweis auf den steuerbaren Reingewinn nach Artikel 58 DBG. Nach Artikel 3 Absatz 3 FiLaG wird bei diesen zwischen den Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten nach Artikel 24b StGH und ordentlichen Gewinnen unterschieden.

Absatz 2 bezieht sich auf die Besteuerung von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei Eintritt in die Patentbox nach Artikel 24b Absatz 3 StHG. Dieser kantonalen Besteuerung wird bei der Berechnung der massgebenden Gewinne Rechnung getragen. Nach Artikel 24b Absatz 3 StHG werden dem steuerbaren Reingewinn zudem Abzüge nach Artikel 25a StHG hinzugerechnet. Diese zusätzlichen Abzüge sind indessen fakultativ für die Kantone und werden deshalb im Ressourcenpotenzial nicht berücksichtigt. Absatz 2 weist deshalb darauf hin, dass diese nicht in die Berechnung einbezogen werden. Für die Berechnungsweise vgl. Anhang 6a.

Absatz 3 konkretisiert Artikel 3 Absatz 3 zweiter Satz FiLaG. Der unterschiedlichen steuerlichen Ausschöpfung der Gewinne juristischer Personen muss nicht nur gegenüber den Einkommen und Vermögen natürlicher Personen Rechnung getragen werden, sondern auch in Abhängigkeit davon, ob die Gewinne aus einem Patent oder vergleichbaren Rechten stammen. Der Gewichtungsfaktor Zeta-2 ist in Artikel 20b Absatz 2 definiert.

Absatz 4 beschreibt die Berechnungsweise des massgebenden Gewinns einer juristischen Person. In einem ersten Schritt wird die Summe gebildet aus:

- den ordentlich besteuerten Gewinnen nach Absatz 1,
- dem Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei Eintritt in die Patentbox nach Absatz 2 multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor nach Anhang 6a Ziffer 3,
- den mit Zeta-2 gewichteten Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten nach Absatz 3.

In einem zweiten Schritt wird diese Summe mit dem Faktor Zeta-1 gewichtet.

Absatz 5 präzisiert, dass das Ergebnis der Berechnung nach Absatz 4 nicht als negativer Betrag in das Ressourcenpotenzial einfließen darf. Er entspricht dem heute geltenden Artikel 15 Absatz 2, wonach der massgebende Gewinn Null beträgt, wenn der Nettoertrag aus Beteiligungen grösser als der steuerbare Reingewinn ist.

In der Vernehmlassungsvorlage war noch vorgesehen, dass die Entlastungsbegrenzung nach Artikel 25b StHG bei der Berechnung des Ressourcenausgleichs berücksichtigt wird. Von dieser Regelung wurde jedoch abgesehen. Im Ressourcenpotenzial hätte nicht allen Elementen der Entlastungsbegrenzung Rechnung getragen werden können: Neben der Ermässigung für Patente und vergleichbare Rechte (Art. 24b StHG) enthält sie ebenfalls die Abzüge von Forschungs- und Entwicklungsaufwand (Artikel 25a StHG) und für Eigenfinanzierung (Artikel 25a^{bis} StHG). Diese Abzüge werden jedoch im

Ressourcenpotenzial nicht berücksichtigt, da diese für die Kantone fakultativ sind. Die Begrenzung würde zudem nur in Extremfällen und nur in der Übergangsphase greifen. Der administrative Aufwand für die Datenerhebung und die Berechnung durch die Kantone wäre im Vergleich dazu unverhältnismässig.

- **Art. 20b – Berechnung der Faktoren Zeta-1 und Zeta-2**

Die Gewinne ordentlich besteuarter Unternehmen haben heute im Ressourcenpotenzial das gleiche Gewicht wie die Einkommen natürlicher Personen. Die Auslandgewinne von juristischen Personen mit kantonalem Steuerstatus werden hingegen mittels Beta-Faktoren tiefer gewichtet, weil diese weniger stark ausgeschöpft werden. Mit der STAF wurden die kantonalen Regelungen für Statusgesellschaften abgeschafft. Steuerlich privilegiert werden nur noch Patentträge.

Mit der Revision des FiLaG werden nun sämtliche Gewinne tiefer gewichtet, da die steuerliche Ausschöpfung der juristischen Personen insgesamt geringer ist als diejenige der natürlichen Personen. Dieser neu einzuführende Gewichtungsfaktor wird als Faktor Zeta-1 bezeichnet. Der Faktor Zeta-1 ist für alle Kantone identisch.

Der Faktor Zeta-2 reduziert die Bemessungsgrundlage der Gewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten nach Artikel 24b StHG. Auch dieser Faktor ist für alle Kantone identisch. Artikel 20b definiert die Berechnung der Faktoren Zeta-1 und Zeta-2. Die detaillierte Berechnungsweise ist in Anhang 6a aufgeführt.

Absatz 1 konkretisiert Artikel 3 Absatz 3 zweiter Satz FiLaG. Wie oben aufgeführt, wird für die Berechnung des Ressourcenpotenzials bei den Gewinnen der juristischen Personen der im Vergleich zu den Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen unterschiedlichen steuerlichen Ausschöpfung Rechnung getragen.

$$\begin{array}{l} \text{Steuerliche Ausschöpfung der Gewinne juristischer Personen} \\ \div \text{Steuerliche Ausschöpfung der Einkommen und Vermögen natürlicher Personen} \\ = \text{Zeta-1} \end{array}$$

Der Faktor Zeta-1 beruht auf Daten der Finanzstatistik des Bundes zu den Gewinn-, Einkommens- und Vermögenssteuereinnahmen der Kantone und Gemeinden (inkl. Anteil direkte Bundessteuer der Kantone), der Bemessungsgrundlage der Gewinne der juristischen Personen und der massgebenden Einkommen und Vermögen für die gesamte Schweiz (vgl. Anhang 6a FiLaV).

Die steuerliche Ausschöpfung erhält man, indem die entsprechenden Steuereinnahmen von Kantonen und Gemeinden durch die jeweilige Bemessungsgrundlage dividiert werden. Dabei wird der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer berücksichtigt, da dies ebenfalls Steuererträge sind, die den Kantonen zugutekommen.

Die steuerliche Ausschöpfung der Gewinne juristischer Personen berechnet sich wie folgt:

$$\begin{array}{l} \text{Gewinnsteuereinnahmen von Kantonen und Gemeinden} \\ + \text{Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer auf Gewinnen juristischer Personen} \\ = \text{Steuereinnahmen von juristischen Personen} \\ \div \text{Gewinne juristischer Personen} \\ = \text{Steuerliche Ausschöpfung der Gewinne juristischer Personen} \end{array}$$

Bei der steuerlichen Ausschöpfung der Einkommen und Vermögen natürlicher Personen wird analog vorgegangen wie bei den juristischen Personen. Auch hier werden die Steuereinnahmen der natürlichen Personen aufgrund der effektiven Steuereinnahmen gemäss Finanzstatistik des Bundes berechnet

und durch die Steuerbemessungsgrundlage der natürlichen Personen dividiert. Neben den ordentlichen Einkommen werden auch die quellenbesteuerten Einkommen und die Vermögen berücksichtigt.

Die steuerliche Ausschöpfung der Einkommen und Vermögen natürlicher Personen berechnet sich wie folgt:

	Einkommenssteuereinnahmen von Kantonen und Gemeinden
+	Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer auf Einkommen natürlicher Personen
+	Quellensteuereinnahmen
+	Vermögenssteuereinnahmen
=	Steuereinnahmen von natürlichen Personen
	Massgebende Einkommen natürlicher Personen
+	Massgebende quellenbesteuerte Einkommen
+	Massgebende Vermögen
=	Steuerbemessungsgrundlage natürlicher Personen
	Steuereinnahmen von natürlichen Personen
÷	Steuerbemessungsgrundlage natürlicher Personen
=	Steuerliche Ausschöpfung der Einkommen und Vermögen natürlicher Personen

Die Berechnung basiert auf dem Total über alle Kantone und ihrer Gemeinden, d.h. der Faktor Zeta-1 beinhaltet die durchschnittliche relative steuerliche Ausschöpfung der Gewinne. Sowohl für die Steuerdaten wie auch für die Bemessungsgrundlagen wird der Durchschnitt aus den letzten sechs verfügbaren Bemessungsjahren verwendet. Durch diesen gleitenden Durchschnitt wird erreicht, dass der Faktor Zeta-1 geglättet wird, auch wenn die Daten Einmaleffekten unterliegen sollten.

Absatz 2 konkretisiert den letzten Teilsatz von Artikel 3 Absatz 3 FiLaG. Gemäss diesem muss die reduzierte Besteuerung der steuerlich privilegierten Gesellschaften im Ressourcenpotenzial berücksichtigt werden. Reingewinn nach Artikel 24b StHG, der aus Patenten und vergleichbaren Rechten stammt, wird mit einer Ermässigung bis zu 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. Der Gewichtungsfaktor Zeta-2 trägt dieser Ermässigung Rechnung. Zeta-2 berechnet sich aus dem Verhältnis zwischen der Summe der mit dem steuerbaren Anteil gewichteten Boxengewinne jedes Kantons zur Summe der Boxengewinne. Zudem wird der Anteil an der direkten Bundessteuer berücksichtigt. Die Berechnung ist in Anhang 6a ausgeführt.

Der Faktor Zeta-2 wird jährlich für das letzte Bemessungsjahr berechnet. Er basiert auf Daten aus diesem Bemessungsjahr. Wie auch beim Faktor Zeta-1 wird ein einziger Faktor für alle Kantone berechnet. Damit wird verhindert, dass ein einzelner Kanton mit seiner Steuerpolitik das Ressourcenpotenzial grundlegend beeinflussen kann.

Absatz 3 präzisiert, dass die Faktoren Zeta-1 und Zeta-2 für die Berechnung der Bemessungsgrundlage des letzten Bemessungsjahres eines Referenzjahres gelten (T-4). Analog zur Berechnung des Alpha- und des Gamma-Faktors wird damit nur die Grundlage des letzten Bemessungsjahres neu berechnet, während die Bemessungsgrundlagen für die früheren Bemessungsjahre (T-5 und T-6) aus den Vorjahren übernommen werden. Die Bemessungsgrundlagen bleiben gegenüber den Berechnungen in den früheren Referenzjahren konstant, falls keine Korrektur in den kantonalen Steuerdaten erfolgt (vgl. Ausführungen zu Art. 10).

- **Art. 20c – Berechnung für den einzelnen Kanton**

Artikel 20c entspricht den bisherigen Artikel 16 und 18. Wie diese Artikel verweist er auf die Aggregation der massgebenden Gewinne auf Stufe Kanton sowie die Publikation der Ergebnisse in Anhang 6a.

- **Art. 21 Abs. 2 – Massgebende Steuerrepartitionen**

Artikel 21 enthält die Berechnung der massgebenden Steuerrepartitionen. Hierbei wird der Verweis auf die Abschnitte zur Berechnung der massgebenden Gewinne nach den Abschnitten 5 und 6 zum revidierten Abschnitt 6a angepasst. Während der Übergangsphase fliessen jedoch Daten aus Bemessungsjahren sowohl vor wie auch nach Inkrafttreten des STAF in die Datengrundlage ein. Dem wird mit einer Übergangsbestimmung in Artikel 57a Rechnung getragen.

- **Art. 22a – Beiträge an die ressourcenschwachen Kantone**

Mit der neuen Berechnungsmethode zur Festlegung der Mittel des Ressourcenausgleichs (Art. 3a Abs. 2 FiLaG) werden zuerst die Beiträge an die ressourcenschwachen Kantone berechnet. Aufgrund dieser Beträge ergeben sich dann die Leistungen des Bundes und der ressourcenstarken Kantone. Artikel 22a entspricht den Absätzen 2 und 3 des heutigen Artikels 26.

Absatz 2 verweist auf die Formeln zur Berechnung der Einzahlungen in Anhang 7a.

- **Art. 23 – Leistungen des Bundes**

Artikel 23 regelt, dass der Bund die maximalen Leistungen nach Art. 135 Absatz 3 BV erbringt. Dies sind drei Fünftel der gesamten Mittel.

Ein Bundesbeschluss für den Grundbeitrag des Bundes ist nicht mehr notwendig und es erfolgt auch keine Fortschreibung der Dotation mehr. Deshalb können die Absätze 2 und 3 aufgehoben werden.

- **Art. 24 – Leistungen der ressourcenstarken Kantone**

Absatz 1 regelt, dass die ressourcenstarken Kantone die minimalen Leistungen gemäss Art. 135 Absatz 3 BV erbringen. Dies sind zwei Drittel der Leistungen des Bundes, bzw. zwei Fünftel der gesamten Mittel. Ein Bundesbeschluss für den Grundbeitrag der ressourcenstarken Kantone ist nicht mehr notwendig.

Absatz 2 präzisiert Artikel 4 Absatz 3 FiLaG. Alle ressourcenstarken Kantone entrichten einen einheitlichen Betrag pro Einwohnerin oder Einwohner und Indexpunkt über dem schweizerischen Durchschnitt.

Absatz 3 verweist auf die Formeln zur Berechnung der Einzahlungen in Anhang 8.

- **Art. 25 – Beiträge der ressourcenstarken Kantone**

Dieser Artikel wurde in die Absätze 2 und 3 von Artikel 24 übernommen. Er kann deshalb aufgehoben werden.

- **Art. 26 – Beiträge der ressourcenschwachen Kantone**

Der heutige *Absatz 1* wird mit Artikel 3a Absatz 2 Buchstabe b FiLaG obsolet. Die *Absätze 2* und *3* entsprechen dem neuen Artikel 22a. Artikel 26 kann deshalb aufgehoben werden.

- **Art. 31 – Festlegung**

Der Ausgleichsbetrag des geografisch-topografischen Lastenausgleichs wird nicht mehr alle vier Jahre über einen Bundesbeschluss festgelegt, sondern wird neu jährlich mit der Teuerung fortgeschrieben (Art. 9 Abs. 1 FiLaG). Die Grundlage für die Fortschreibung ist der Betrag des Vorjahres. Dabei werden die aktuellsten Werte der Veränderungsrate des Landesindex der Konsumentenpreise verwendet, die zum Zeitpunkt der Berechnung verfügbar sind.

- **Art. 34 Abs. 3 – Teilindikatoren**

Im Rahmen der Änderung der Statistikerhebungsverordnung vom 16. November 2016 wurde die «Finanzstatistik der bedarfsabhängigen Sozialleistungen» in «Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn» umbenannt. Diese Anpassung wird hier nachvollzogen.

- **Art. 38 – Festlegung**

Der Ausgleichsbetrag des soziodemografischen Lastenausgleichs wird nicht mehr alle vier Jahre über einen Bundesbeschluss festgelegt, sondern wird neu jährlich mit der Teuerung fortgeschrieben (Art. 9 Abs. 2 FiLaG). Die Grundlage für die Fortschreibung ist der Betrag des Vorjahres. Dabei werden die aktuellsten Werte der Veränderungsrate des Landesindex der Konsumentenpreise verwendet, die zum Zeitpunkt der Berechnung verfügbar sind. Die Erhöhung nach Artikel 9 Absatz 2^{bis} wird dabei nicht berücksichtigt.

- **Art. 42a Abs. 4 – Nachträgliche Berichtigung von Ausgleichszahlungen**

Artikel 9a FiLaG sieht vor, fehlerhafte Ausgleichszahlungen nachträglich zu berichtigen. Voraussetzung ist, dass ein Fehler aufgrund einer unrichtigen Erfassung, Übermittlung oder Verarbeitung der Daten beruht und für mindestens einen der Kantone mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden ist (Art. 9a Abs.1 FiLaG).

Die Daten für die Berechnung der Faktoren Gamma, Alpha, Zeta-1 und Zeta-2 basieren auf offiziellen Statistiken der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Finanzstatistik der öffentlichen Haushalte. Für die Berechnung der Bemessungsgrundlage des neusten Bemessungsjahres werden jeweils die aktuell verfügbaren Daten verwendet. Es ist möglich, dass diese Daten im Verlauf der Zeit eine Revision erfahren – sei es, dass die Daten aktualisiert oder die Erhebungsmethode geändert wird. Artikel 42a Absatz 4 legt fest, dass diese Revisionen nicht zu einer nachträglichen Berichtigung von Ausgleichszahlungen führen.

Es ist davon auszugehen, dass der Einfluss solcher Revisionen auf die Ausgleichszahlungen geringfügig ist. Ohne Regelung müsste dennoch jedes Jahr eine Nachkalkulation mit den aktuellsten Daten erfolgen und über die Differenzen Bericht erstattet werden.

- **Art. 46 Abs. 1 Bst. c – Inhalt**

Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe c wird der neuen Systematik angepasst. Da keine politische Steuerung mehr über die Dotation des Ressourcenausgleichs erfolgt, beziehen sich diese Analysen nur noch auf den Lastenausgleich (*Ziff. 2*). Der Wirksamkeitsbericht soll jedoch erörtern, ob eine Anpassung der garantierten Mindestausstattung angebracht ist (*Ziff. 1*), da dies das zentrale Steuerungsinstrument im Ressourcenausgleich ist.

Ziffer 3 übernimmt unverändert die bisherige *Ziffer 2*.

- **Art. 49 – Vernehmlassung**

Die Anforderung der Vernehmlassung des Wirksamkeitsberichts wird unverändert übernommen. Da jedoch keine Bundesbeschlüsse zum Ressourcen- und Lastenausgleich mehr notwendig sind, muss der Wirksamkeitsbericht nicht mehr mit diesen koordiniert werden.

- **6. Titel, 1. Abschnitt (Art. 51–53)**

Die Übergangsbestimmungen zur Berechnung des Ressourcenpotenzials im Referenzjahr 2008 sind hinfällig und können aufgehoben werden.

- **Art. 56a – Temporäre Abfederungsmassnahmen**

Nach Artikel 19c Absatz 3 FiLaG sind alle ressourcenschwachen Kantone ausgleichsberechtigt, welche ab 2021 nie ressourcenstark waren. Diesen Kantonen wird pro Einwohnerin und Einwohner ein einheitlicher Betrag ausbezahlt, der so festgelegt wird, dass die Summe der gesamten Ausgleichsbeiträge den verfügbaren Mitteln nach Artikel 19c Absatz 2 FiLaG entspricht.

- **Art. 57a – Berechnung des Ressourcenpotenzials in der Übergangsperiode**

Für die Berechnung des Ressourcenpotenzials eines Referenzjahres werden Daten der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage der drei letzten verfügbaren Jahre verwendet (Bemessungsjahre nach Art. 2 Abs. 2). Sie liegen vier bis sechs Jahre vor dem Referenzjahr, in welchem die Zahlungen ausgerichtet werden.

Artikel 57a Absatz 1 präzisiert, dass sich in der Übergangsphase die Berechnung der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage nach dem jeweiligen Bemessungsjahr richtet. Das STAF wird voraussichtlich im Jahr 2020 in Kraft treten. Damit werden in den Referenzjahren 2024 und 2025 sowohl Daten von Bemessungsjahren vor Inkrafttreten (bis 2019) wie auch nach Inkrafttreten in die Berechnung des Ressourcenpotenzials einfließen.

Absatz 2 bezieht sich auf Artikel 21 Absatz 2, der die Berechnung des Gewichtungsfaktors für die Steuerrepartitionen regelt. Auch hier wird präzisiert, dass sich die Berechnung für Bemessungsjahre vor Inkrafttreten des STAF nach den bisherigen Bestimmungen richtet.

- **Art. 57b – Weiteranwendung der Faktoren Beta in der Übergangsperiode**

Absatz 1 führt die Übergangsbestimmungen in Artikel 23a Absatz 1 FiLaG aus. In einer Übergangsphase sollen Gewinne von ehemaligen Statusgesellschaften weiterhin mit den Beta-Faktoren gewichtet werden. Dies betrifft Gesellschaften, die ihren Status nach dem 31. Dezember 2016 aufgeben, wie auch Gesellschaften, die aufgrund der Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die STAF ihren Status verlieren. Keinen Einfluss hat, ob der entsprechende Kanton eine Sondersatzlösung nach Artikel 78g StHG in Kraft gesetzt hat: Einer Aufgabe der Statusbesteuerung wird im Rahmen des Ressourcenausgleichs durch die Weiterführung der Beta-Faktoren pauschal Rechnung getragen. Die gesonderte Besteuerung findet nur auf kantonaler und kommunaler Ebene statt. Die für die Berechnung verwendeten Daten der direkten Bundessteuer bilden diese reduzierte Ausschöpfung deshalb nicht ab.

Für die Bemessungsjahre 2017–2020 wird der qualifizierende Gewinnanteil der ehemaligen Statusgesellschaften mit den jeweiligen Beta-Faktoren gewichtet. Ab dem Bemessungsjahr 2021 wird dieses Volumen jährlich um einen Fünftel reduziert. Der wegfallende Teil wird nach Absatz 2 entsprechend Artikel 20a gewichtet.

Tabelle 2 – Gewinnanteile der ehemaligen Statusgesellschaften mit Beta-Gewichtung

<u>Bemessungsjahr</u>	<u>Anteil Beta-Gewichtung</u>
2017–20	100 %
2021	80 %
2022	60 %
2023	40 %
2024	20 %

Soweit die Gewinne ehemaliger Statusgesellschaften der bisherigen Beta-Gewichtung unterliegen, werden auch die bislang ordentlich besteuerten Gewinnanteile aus Einkünften aus der Schweiz (Artikel 17 Buchstabe a bisherigen Rechts) zu 100 Prozent in das Ressourcenpotenzial eingerechnet. Diese werden nur im Umfang der obigen Umbuchung nach Artikel 20a gewichtet (Art. 57b Abs. 1 letzter Satz).

Absatz 2 verdeutlicht, dass die Gewinne, die nach Artikel 23a Absatz 2 FiLaG nicht mehr der bisherigen Beta-Gewichtung unterstehen, gemäss dem «neuen System» nach Artikel 20a gewichtet werden.

Die Beta-Faktoren werden nach *Absatz 3* im neuen Anhang 6a aufgeführt. Die letzten Beta-Faktoren werden für das Referenzjahr 2020 berechnet. Danach ist eine Neuberechnung nicht mehr möglich, da die Faktoren auf Daten zu den Statusgewinnen basieren.

In der Vernehmlassungsvorlage war noch vorgesehen, dass die Entlastungsbegrenzung nach Artikel 25b StHG bei der Berechnung des Ressourcenausgleichs berücksichtigt wird. Von dieser Regelung wurde jedoch abgesehen (vgl. Kommentar zu Art. 20a).

- **Art. 57c – Datenerhebung zur Weiteranwendung der Faktoren Beta in der Übergangsperiode**

Damit die Gewinne der ehemaligen Statusgesellschaften in der Übergangsphase weiterhin mit den Faktoren Beta gewichtet werden können, müssen diese Gesellschaften und die entsprechenden Gewinne aus den Daten ersichtlich sein. *Absatz 1* überträgt den Kantonen die Aufgabe, die ehemaligen Statusgesellschaften für diese Datenextraktion zu identifizieren.

Absatz 2 verweist auf den Gewinnanteil der einzelnen Gesellschaften, der weiterhin mit dem Faktor Beta gewichtet wird. Dabei wird ein gewichteter Durchschnitt über die letzten drei Jahre der Besteuerung als Statusgesellschaft berechnet. Dieser Anteil bleibt bis zum Auslaufen der Übergangsbestimmung konstant.

Absatz 3 legt fest, dass bei einer Fusion einer ehemaligen juristischen Person mit besonderem Steuerstatus mit einer juristischen Person ohne besonderen Steuerstatus die Gewinne der fusionierten juristischen Person anteilmässig mit dem jeweiligen Beta-Faktor gewichtet werden. Der Anteil ermittelt sich aus dem Verhältnis der Gewinne der zwei juristischen Personen vor der Fusion. Im Fall einer Spaltung einer Gesellschaft mit besonderem Steuerstatus werden die Gewinnanteile der bisherigen Gesellschaft für die Beta-Gewichtung der beiden juristischen Personen verwendet.

- **Art. 57d – Festlegung der Faktoren Zeta-1 und Zeta-2 in der Übergangsperiode**

Absatz 1 verweist auf die beschränkte Datengrundlage zur Berechnung des Faktors Zeta-1 in der Übergangsphase: In dieser Zeit ist auf die verfügbaren Bemessungsjahre abzustellen.

Da aufgrund dieser beschränkten Daten Schwankungen möglich sind, sieht Artikel 23a Absatz 3 FiLaG vor, dass der Bundesrat in den Referenzjahren 2024–2030 für die Faktoren Zeta-1 und Zeta-2 Unter- und Obergrenzen einführen kann. Dies betrifft die Bemessungsjahre 2020–2026.

Im Rahmen der Botschaft zur SV17 wurden Simulationen für die Faktoren Zeta-1 und Zeta-2 durchgeführt. Gegenüber dieser Simulation wurde bei der aktuellen Berechnung von Zeta-2 zusätzlich der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer berücksichtigt (vgl. Anhang 6a). Dies erhöht auch Zeta-1 marginal. Der Wert für Zeta-1 liegt dadurch bei 32,5 Prozent und für Zeta-2 bei 42,4 Prozent. Die Bandbreite wurde auf ± 5 Prozentpunkte festgelegt.

Absatz 2 legt somit für den Faktor Zeta-1 eine Spannweite von 27,5–37,5 Prozent (Buchstabe a) und für den Faktor Zeta-2 eine Spannweite von 37,4 bis 47,4 Prozent (Buchstabe b) fest. Sollte ein effektiv berechneter Zeta-Faktor ausserhalb seiner Spannweite liegen, wird er auf die nächstliegende Grenze angepasst.

- **Art. 57e – Berechnungsgrundlage Ergänzungsbeiträge**

Der Abschnitt 3b enthält die Ausführungsbestimmungen zu den Ergänzungsbeiträgen nach Artikel 23a Absatz 4 FiLaG. In den Jahren 2024–2030 werden Beträge von 180 Mio. Franken jährlich ausgeschüttet.

Artikel 57e präzisiert die Berechnung der Ergänzungsbeiträge. Im Gegensatz zum Ressourcenausgleich, bei welchem die Mindestausstattung in Indexpunkten definiert ist, soll hier ein nominelles Ausstattungsziel in Franken gelten. Der Grund liegt darin, dass sich mit der neuen Gewichtung der Gewinne juristischer Personen auch die finanzielle Ausstattung bei einem gegebenen Indexwert verändert. Dies kann dazu führen, dass die Kantone zwar einen höheren Indexwert nach Ausgleich als noch

im Referenzjahr 2023 – dem letzten Referenzjahr, in dem ausschliesslich Bemessungsjahre aus dem Steuerrecht vor Inkrafttreten des STAF verwendet wurden – erreichen, aber dennoch eine tiefere finanzielle Ausstattung als damals aufweisen. Dies soll für die ressourcenschwächsten Kantone durch die Ergänzungsbeiträge verhindert werden. Dazu wird für die Referenzjahre 2024–2030 berechnet werden, welche finanzielle Ausstattung jeder Kanton erreicht hätte, wenn er 2023 die Zahlungen aus dem Ressourcenausgleich des aktuellen Referenzjahres erhalten hätte (*Absatz 1*).

Absatz 2 legt den jährlichen Zielwert fest, welchen alle Kantone aufgrund der Berechnungen nach Absatz 1 mindestens erreichen müssen. Dieser Zielwert wird so berechnet, dass die Summe der dazu notwendigen Ergänzungsbeiträge genau 180 Mio. Franken beträgt.

- **Art. 57f – Berücksichtigung der Ergänzungsbeiträge**

Die Ergänzungsbeiträge werden ausserordentlich durch den Bund geleistet und sind damit nicht Bestandteil des Ressourcenausgleichs. *Absatz 1* präzisiert deshalb, dass die Ergänzungsbeiträge nicht bei der Berechnung des Bundesanteils nach Artikel 4 FiLaG berücksichtigt werden. Nach *Absatz 2* werden sie auch nicht bei der Berechnung der Mindestausstattung berücksichtigt.

- **Ziff. II und III – Inkrafttreten und Aufhebungen**

Für eine Übersicht über die Zeitpunkte des Inkrafttretens und der Aufhebung der Bestimmungen und Anhänge kann auf Tabelle 1 verwiesen werden.

- **Anhang 3**

In Anhang 3 werden die Änderungen in der Berechnungsweise des Faktors Gamma, d.h. die Berechnung pro Bemessungsjahr, umgesetzt (vgl. Ausführungen zu Art. 10).

- **Anhang 4**

In Anhang 4 wird die neue Berechnung von Alpha aufgeführt. Die Ergebnisse der Berechnungen, d.h. die Faktoren Alpha wie auch die Kantonswerte für das jeweilige Referenzjahr werden ebenfalls im Anhang aufgeführt (Ziff. 5).

- **Anhänge 5 und 6**

Die Bestimmungen zur Berechnung der massgebenden Gewinne der juristischen Personen sind neu in Anhang 6a. Die Anhänge 5 und 6 werden deshalb aufgehoben (vgl. Ziff. II).

- **Anhang 6a**

In Anhang 6a werden die Berechnungen der massgebenden Gewinne der juristischen Personen detailliert aufgeführt. Dies umfasst die Berechnung der Zeta-Faktoren und die Gewichtung des in den vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigten Forschungs- und Entwicklungsaufwands (Ziff. 2). Die Ergebnisse der Berechnungen, d.h. die Faktoren Zeta, die Gewichtung des Forschungs- und Entwicklungsaufwands und die Faktoren Beta wie auch die Kantonswerte für das jeweilige Referenzjahr werden ebenfalls im Anhang aufgeführt (Ziff. 3–5).

Die Berechnung von Zeta-1 wurde bei Artikel 20b im Detail erläutert; die Formel wird unten aufgeführt. Die Berechnung von Zeta-2 wird nachfolgend im Detail aufgezeigt.

Variablen

$SSEG_{Box}$	Standardisierte Steuererträge aus Boxengewinnen
ζ_1	Gewichtungsfaktor für die Gewinne der juristischen Personen. Entspricht dem Verhältnis der steuerlichen Ausschöpfung der Gewinne der juristischen Personen zur steuerlichen Ausschöpfung der Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen
ζ_2	Gewichtungsfaktor für die Boxengewinne. Entspricht dem durchschnittlichen steuerbaren Anteil der Boxengewinne nach (statutarischer) Entlastung unter Einbezug des Anteils an der direkten Bundessteuer π .
ζ_2^*	Basisfaktor für ζ_2 . Entspricht dem durchschnittlichen steuerbaren Anteil der Boxengewinne nach (statutarischer) Entlastung
π	Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer nach Artikel 196 Absatz 1 DBG
$TDBG$	Gewinnsteuersatz der direkten Bundessteuer nach Artikel 68 DBG
$TDBG^{eff}$	Effektiver Steuersatz Bund (abzüglich Steueraufwand)
$T_{g,CH}$	Gewinnsteuereinnahmen der juristischen Personen der Kantone und Gemeinden (inkl. Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer)
$TK_{g,CH}$	Gewinnsteuereinnahmen der juristischen Personen der Kantone und Gemeinden ohne Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer
$T_{e,CH}$	Einkommens-, Quellen- und Vermögenssteuereinnahmen der Kantone und Gemeinden (inkl. Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer)
BG_{CH}	Boxengewinne Total
BG_k	Boxengewinne des Kantons k
OG_{CH}	Ordentliche Gewinne Total
OG_k	Ordentliche Gewinne des Kantons k
ME_{CH}	Massgebende Einkommen der natürlichen Personen Total
MQ_{CH}	Massgebende quellenbesteuerte Einkommen der natürlichen Personen Total
MV_{CH}	Massgebende Vermögen der natürlichen Personen Total
MB_{CH}	Massgebende Boxengewinne Total
MG_k	Massgebende Gewinne des Kantons k
ZK_{CH}	Bemessungsgrundlage der Gewinne der juristischen Personen Total
sst_{JP}	Standardisierter Steuersatz aus der Gewinnsteuer juristischer Personen
SE_k	Steuerertrag des Kantons k
G_k	Gewinne juristischer Personen des Kantons k. Entspricht der Summe aus OG_k und BG_k .
st_k	Steuersatz des Kantons k
FE_k	Summe der Forschungs- und Entwicklungsaufwände nach Artikel 24b Absatz 3, jedoch ohne allfällige Abzüge nach Artikel 25a StHG der Unternehmen im Kanton k

Zeta-1 ermittelt sich aus dem Verhältnis zwischen der steuerlichen Ausschöpfung der juristischen Personen gegenüber derjenigen der natürlichen Personen. Diese Ausschöpfung bezieht sich auf die im Ressourcenpotenzial berücksichtigten Elemente. Für die juristischen Personen sind dies die Gewinne und für die natürlichen Personen die Einkommen und Vermögen. Die Formel lautet entsprechend:

$$\zeta_1 = \frac{\frac{T_{g,CH}}{ZK_{CH}}}{\frac{T_{e,CH}}{ME_{CH} + MQ_{CH} + MV_{CH}}}$$

Zeta-2 berücksichtigt zwei Effekte bei der Berechnung der massgebenden Gewinne:

- Die durchschnittliche Ermässigung der Boxengewinne bei der Berechnung des steuerbaren Gewinns auf kantonaler Stufe (ζ_2^*). Diese Ermässigung kann nach Artikel 24b StHG in den einzelnen Kantonen bis zu 90 Prozent betragen.
- Den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer auf Boxengewinnen. Die Boxengewinne werden bei der direkten Bundessteuer nicht ermässigt besteuert. Der Kantonsanteil fällt damit prozentual gleich hoch aus wie bei den ordentlichen Gewinnen.

Der Gewichtungsfaktor für die Reduktion der Boxengewinne gegenüber den ordentlichen Gewinnen, ζ_2 , berechnet sich aus dem Verhältnis der reduzierten Bemessungsgrundlage auf kantonaler Ebene, MB_{CH} , zur gemeldeten Bemessungsgrundlage der Boxengewinne basierend auf den Daten zur direkten Bundessteuer, BG_{CH} . Der Gewichtungsfaktor kann nicht direkt berechnet werden, da für einen Teil der Kantone die Daten zu den Steuereinnahmen aus den Boxengewinnen auf Kantons- und Gemeindeebene nicht separat verfügbar sind. Deshalb basiert die Berechnung von ζ_2 auf den annäherungsweise berechneten standardisierten Steuererträgen aus Boxengewinnen der Kantone und Gemeinden ($SSEG_{Box}$):

$$SSEG_{Box} = BG_{CH} \cdot \zeta_2^* \cdot sst_{JP} + BG_{CH} \cdot TDBG^{eff} \cdot \pi$$

Daraus können die massgebenden Boxengewinne ermittelt werden:

$$MB_{CH} = \frac{SSEG_{Box}}{sst_{JP}}$$

Die Ausschöpfung der Boxengewinne reduziert sich damit gegenüber der Ausschöpfung der ordentlichen Gewinne im Verhältnis zwischen den massgebenden Boxengewinnen und den effektiven Boxengewinnen. Diese Reduktion entspricht dem Faktor Zeta-2:

$$\zeta_2 = \frac{MB_{CH}}{BG_{CH}} = \frac{SSEG_{Box}}{sst_{JP} \cdot BG_{CH}}$$

$$\zeta_2 = \zeta_2^* + \frac{TDBG^{eff} \cdot \pi}{sst_{JP}} \quad \text{mit} \quad sst_{JP} = \frac{TK_{g,CH}}{ZK_{CH}} = \frac{TK_{g,CH}}{(\zeta_2^* \cdot BG_{CH} + OG_{CH})} \quad \text{und} \quad TDBG^{eff} = \frac{TDBG}{1+TDBG}$$

$$\zeta_2 = \zeta_2^* + \frac{TDBG \cdot \pi \cdot (\zeta_2^* \cdot BG_{CH} + OG_{CH})}{(1 + TDBG) \cdot TK_{g,CH}}$$

Beim Eintritt in die Patentbox werden die bisherigen, steuerlich geltend gemachten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen zum steuerbaren Gewinn hinzugerechnet. Im Umfang der Hinzurechnung wird eine versteuerte stille Reserve gebildet, die anschliessend in der Patentbox abgeschrieben werden kann. Dadurch wird beim Eintritt in die Patentbox der ordentliche Gewinn (nachträglich) erhöht und die Boxengewinne in den folgenden Steuerperioden werden durch die Abschreibungen reduziert. Diesem Umstand muss bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials Rechnung getragen werden. Weil die verwendeten Daten zu den Gewinnen der juristischen Personen allerdings auf Daten zur direkten Bundessteuer basieren, welche die Auswirkungen aufgrund der kantonalen Patentbox nicht enthalten, müssen die geltend gemachten Aufwendungen von den Kantonen gemeldet werden.

Im Jahr vor dem Eintritt in die Box weisen die Kantone folgende Steuererträge auf:

$$SE_{k,t-1} = G_k \cdot st_k + G_k \cdot TDBG^{eff} \cdot \pi$$

Im Jahr des Eintritts, t , erhöht sich der kantonale Steuerertrag, nicht jedoch derjenige der direkten Bundessteuer:

$$SE_{k,t} = (G_k + FE_k) \cdot st_k + G_k \cdot TDBG^{eff} \cdot \pi$$

Gegenüber den Daten aus der direkten Bundessteuer resultiert deshalb eine Differenz in den Steuererträgen in der Höhe von $FE_k \cdot st_k$. Umgerechnet auf die Bemessungsgrundlage beträgt diese FE_k (Differenz dividiert durch den Steuersatz). Der bisherige Forschungs- und Entwicklungsaufwand beruht deshalb auf kantonalen Datenmeldungen.

Bei Auflösung der versteuerten stillen Reserve über n Jahre reduziert sich die kantonale Besteuerung, jedoch nicht die Besteuerung der direkten Bundessteuer. Die Auflösung der versteuerten stillen Reserve wird durch die Kantone nicht gemeldet. Der kantonale Steuerertrag berechnet sich im Jahr $t+i$ ($i = 1, \dots, n$) wie folgt:

$$SE_k = [OG_k + (BG_k - 1/n \cdot FE_k) \cdot \zeta_2] \cdot st_k + (OG_k + BG_k) \cdot TDBG^{eff} \cdot \pi$$

Für die Jahre nach Eintritt in die Patentbox resultiert unter der Annahme einer gleichmässigen Auflösung der versteuerten stillen Reserve eine Differenz von $\frac{1}{n} \cdot FE_k \cdot \zeta_2$ pro Jahr gegenüber den Daten der direkten Bundessteuer. Summiert über die n Jahre ergibt dies die folgende Differenz:

$$\sum_{t=1}^n \frac{1}{n} \cdot FE_k \cdot \zeta_2 = FE_k \cdot \zeta_2$$

Die kumulierten Differenzen im Ressourcenpotenzial ergeben in der Summe über die n Jahre und unter Vernachlässigung einer Diskontierung:

$$FE_k \cdot (1 - \zeta_2)$$

Folglich darf im Jahr des Eintritts in die Patentbox der gemeldete Forschungs- und Entwicklungsaufwand nicht vollständig, sondern nur mit dem reduzierten Gewicht von $(1 - \zeta_2)$ gegenüber den ordentlichen Gewinnen berücksichtigt werden.

Die massgebenden Gewinne der gesamten juristischen Personen eines Kantons ermitteln sich schliesslich wie folgt:

$$MG_k = (OG_k + BG_k \cdot \zeta_2 + FE_k \cdot (1 - \zeta_2)) \cdot \zeta_1$$

Ein Beispiel für die Datenlieferung und Berechnung der massgebenden Gewinne in der Übergangsphase ist im Anhang 2 aufgeführt.

• Anhang 7a

In Anhang 7a wird die neue Berechnung der Beiträge an die ressourcenschwachen Kantone aufgeführt. Sie ist unterschiedlich, je nachdem ob der Ressourcenindex kleiner oder grösser als 70 Indexpunkte ist (Art. 3a Abs. 2 FiLaG).

Variablen	
B_r	Beitrag an den ressourcenschwachen Kanton r
e_r	durchschnittliche mittlere ständige und nichtständige Wohnbevölkerung des ressourcenschwachen Kantons r in den Bemessungsjahren
M	Indexwert der garantierten Mindestausstattung
RI_r	Ressourcenindex des ressourcenschwachen Kantons r
SI_r	Index des standardisierten Steuerertrags des ressourcenschwachen Kantons r nach Auszahlung des Ressourcenausgleichs
sse_{CH}	Standardisierter Steuerertrag der Schweiz pro Einwohnerin und Einwohner

– Kantone mit einem Ressourcenindex unter 70 Indexpunkten (Art. 3a Abs. 2 Bst. a FiLaG)

Für Kantone mit einem Ressourcenindex, der kleiner ist als die Schwelle von 70 Indexpunkten, sind die Leistungen aus dem Ressourcenausgleich so hoch, dass ihr Index nach Ausgleich die garantierte Mindestausstattung M erreicht. Die Indexveränderung ΔSI_r beträgt somit:

$$\Delta SI_r = M - RI_r.$$

– Kantone mit einem Ressourcenindex zwischen 70 und 100 Indexpunkten (Art. 3a Abs. 2 Bst. b FiLaG)

Für ressourcenschwache Kantone mit einem Ressourcenindex von mindestens 70 Indexpunkten soll sich die Ausgleichszahlung nach der Differenz des Ressourcenindex zum Schweizer Mittel bemessen ($100 - RI_r$). Zudem soll die Auszahlung progressiv erfolgen. Das heisst, dass – analog zu einem progressiven Steuertarif – die zusätzliche Pro-Kopf-Auszahlung pro zusätzlichem Differenzpunkt mit der Differenz des Ressourcenindex zum Schweizer Mittel steigt. Mathematisch kann bei einer progressiven Auszahlung die Indexveränderung wie folgt formuliert werden:

$$\Delta SI_r = t \cdot (100 - RI_r)^p,$$

Dabei bestimmt p die Krümmung und t die Streckung der Parabel. Für die Berechnung dieser beiden Parameter ist bekannt, dass

- bei einem Ressourcenindex von genau 100 keine Ein- oder Auszahlung erfolgen soll, also $\Delta SI = 0$. Aus obiger Formel ist ersichtlich, dass jedes p und t diese Bedingung erfüllt.
- bei einem Ressourcenindex von 70 der Kanton nach Ausgleich einen Indexwert von M erreicht, d.h. $\Delta SI = M - 70$. In die Formel eingesetzt ergibt dies:

$$t \cdot (100 - 70)^p = M - 70.$$

Nach t aufgelöst folgt:

$$t = \frac{M-70}{(100-70)^p}.$$

- im Punkt $RI = 70$ die Grenzabschöpfung genau 90 Prozent beträgt. Die Grenzabschöpfung zeigt, um wieviel Prozent sich die Auszahlung im Ressourcenausgleich reduziert, wenn ein Kanton seinen standardisierten Steuerertrag marginal erhöht. Mathematisch gesehen muss die Steigung der Funktion -0.9 betragen. Die Steigung ergibt sich, indem man ΔSI_r nach RI ableitet.:

$$\frac{\delta \Delta SI}{\delta RI} = p \cdot t \cdot (100 - RI)^{(p-1)} \cdot (-1).$$

Setzt man die Formel für t in die obenstehende Gleichung ein, ergibt sich bei $RI = 70$:

$$p \cdot \frac{M-70}{(100-70)^p} \cdot (100 - 70)^{(p-1)} \cdot (-1) = -0.9.$$

Durch Umformung erhält man p :

$$p = \frac{(100 - 70) \cdot 0.9}{M - 70}$$

Wenn p bekannt ist, lässt sich t berechnen. Wegen der gestaffelten Anpassung der garantierten Mindestausstattung (Art. 19a FiLaG) müssen in den Jahren 2020 bis 2022 p und t jährlich neu berechnet werden. Ab 2022 bleiben die Werte fix.

– Berechnung der Ausgleichszahlung

Die Auszahlung pro Einwohnerin und Einwohner an den Kanton r kann aufgrund der Indexveränderung, dem durchschnittlichen standardisierten Steuerertrag pro Einwohnerin und Einwohner und der massgebenden Bevölkerung berechnet werden:

$$B_r = \frac{sse_{CH} \cdot e_r}{100} \cdot \Delta SI_r$$

beziehungsweise:

$$B_r = \frac{sse_{CH} \cdot e_r}{100} \cdot \begin{cases} t \cdot (100 - RI_r)^p & \text{für } 100 \geq RI_r \geq 70 \\ M - RI_r & \text{für } 70 > RI_r \end{cases}$$

Die Formeln in Ziffer 2 des Anhangs 7a entsprechen den hier hergeleiteten Formeln. Sie erlauben die Berechnung der Auszahlungen nach Artikel 3a Absatz 2 Buchstaben a und b FiLaG. Die Parameterwerte (Ziff. 3) und die Kantonswerte für das jeweilige Referenzjahr (Ziff. 5) werden ebenfalls im Anhang aufgeführt.

- **Anhang 8**

Neu referenziert der (geänderte) Artikel 24 statt des Artikels 25 auf diesen Anhang.

- **Anhang 9**

Die Inhalte dieses Anhangs wurde in den neuen Anhang 7a übernommen. Der bisherige Anhang 9 wird deshalb aufgehoben (vgl. Ziff. II).

- **Anhang 17**

Anhang 17 führt Kriterien und Messgrößen zur Beurteilung der Wirksamkeit auf (Art. 46 Abs. 4). Die Analyse der Statusgesellschaften nach Artikel 28 Absätze 3 und 4 StHG wird ersetzt mit einer Analyse der Gesellschaften mit ermässiger Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten nach Artikel 24b Absatz 1 StHG.

- **Anhang 19**

Die temporären Abfederungsmassnahmen werden in den Referenzjahren 2021–2025 ausbezahlt. Ein Kanton erhält in diesen Jahren Zahlungen, wenn er ab 2021 bis zum betreffenden Referenzjahr nie ressourcenstark war. Für das Jahr 2020 werden keine Abfederungsmassnahmen ausbezahlt, da der Bund nicht oder nur wenig entlastet wird.

Pro Einwohnerin und Einwohner der berechtigten Kantone wird ein einheitlicher Betrag ausbezahlt. Dieser einheitliche Betrag wird so festgelegt, dass die Summe aller Beträge genau der Dotation im Referenzjahr entspricht.

Zur Berechnung der temporären Ausgleichszahlungen eines berechtigten Kantons wird die Dotation durch die massgebende Bevölkerung aller berechtigten Kantone dividiert. Dies ergibt den einheitlichen Betrag pro Einwohnerin und Einwohner. Dieser Betrag wird nun mit der massgebenden Bevölkerung des entsprechenden Kantons multipliziert.

- **Anhang 20**

Der Anhang 20 führt die Berechnung der Ergänzungsbeiträge und die Kantonswerte für das entsprechende Referenzjahr auf. Das erste Referenzjahr, in welchem Beiträge ausbezahlt werden, ist das Jahr 2024. Grundlage für die Berechnung der Ergänzungsbeiträge ist die jährliche Festlegung des Zielwerts pro Einwohnerin und Einwohner. Die Verteilung erfolgt so, dass für alle ressourcenschwachen Kantone die Summe pro Einwohnerin und Einwohner aus standardisiertem Steuerertrag im Jahr 2023, den Ressourcenausgleichszahlungen des aktuellen Jahres und den Zahlungen aus dem Ergänzungsbeitrag mindestens diesen Zielwert ergeben.

4. Inkrafttreten

Die Berechnungen für die Referenzjahre basieren auf Daten aus drei Bemessungsjahren, die jeweils vier bis sechs Jahre zurückliegen. Da die für die Bemessungsjahre relevanten Bestimmungen früher Anwendung finden als die für die Berechnung der Referenzjahre notwendigen Bestimmungen, erfolgt ein gestaffeltes Inkrafttreten.

In Ziffer III ist der Grundsatz aufgeführt, dass die Bestimmungen per 1. Januar 2020 in Kraft treten (*Absatz 1*). Die späteren Inkraftsetzungen bzw. Aufhebungen der Bestimmungen und Anhänge sind in den Absätzen 2–4 aufgeführt. Die Daten sind ebenfalls in Tabelle 1 aufgeführt.

Anhang 1 – Übergangszeitraum ab Inkrafttreten 1.1.2020

Jahr nach Inkrafttreten	Referenz-jahr	STAF										Reform FA												
		Art. 3 Abs. 3 FiLaG			Art. 23a FiLaG							Art. 3 Abs. 3 FiLaG		Art. 3a, 4, 19a FiLaG	Art. 19c FiLaG	Art. 9 FiLaG	Art. 9 FiLaG	Art. 19b FiLaG						
		Massegebende Gewinne: Gewichtung mit Zeta-Faktoren	verwendete BemJ		Beta-Gewichtung von in das RefJ einflussenden BemJ (Abs. 1 und 2)	verwendete BemJ			BemJ 2017-2020	Zeta-Faktoren: Unter-/Obergrenzen (Abs. 3)	Mindestausstattung: massgeb. Ressourcen des 4. Jahres (Abs. 4)	Ergänzungsbeitrag (Abs. 4)	neuer Alpha-Faktor (steuert. Ausschöpfung Vermögen im Verhältnis zum Einkommen)	verwendete BemJ	Mindestausstattung	Temporäre Abfederungs-massnahmen Ressourcenausgleich	Dotation GLA und SLA	Erhöhung Dotation SLA (Abs. 2 ^{bis})	Wirksamkeitsbericht					
Zeta-1	Zeta-2	fett = neues System blau = Übergangsphase	BemJ 2021	BemJ 2022		BemJ 2023	BemJ 2024																	
	2016	-	-		2010	2011	2012					-												
	2017	-	-		2011	2012	2013					-												
	2018	-	-		2012	2013	2014					-												
	2019	-	-		2013	2014	2015					-						3. WiBe						
1	2020	-	-		2014	2015	2016					2011-16	87,7 %											
2	2021	-	-		2015	2016	2017					2012-17	87,1 %	+ 80 Mio.			+ 80 Mio.	4. WiBe:						
3	2022	-	-		2016	2017	2018					2013-18		+ 200 Mio.				6 Jahre						
4	2023	-	-		2017	2018	2019					2014-19		+ 160 Mio.										
5	2024			Anwendung	2018	2019	2020			RP Jahr 4		2015-20		+ 120 Mio.										
6	2025	Gewichtung	2020-21	2021	2019	2020	2021	5/5				2016-21		+ 80 Mio.	Fixierung	Dotation	SLA							
7	2026	Gewinne	2020-22	2022	2020	2021	2022	4/5				2017-22	Mindestausstattung 86,5 %		Fixierung Dotation GLA und SLA (Fortschreibung mit Teuerung)	+ 140 Mio. pro Jahr								
8	2027	jur. Personen:	2020-23	2023	2021	2022	2023	3/5	Ober-/ Unter- grenzen Zeta- Faktoren	Mindest- ausstattung	ergänzungs- beitrag	neuer Alpha-Faktor							2018-23					
9	2028	Zeta-1 und Zeta-2	2020-24	2024	2022	2023	2024	2/5		entspr. Jahr 4	+ 180 Mio. pro Jahr	2019-24												
10	2029		2020-25	2025	2023	2024	2025	1/5				2020-25												
11	2030		2021-26	2026	2024	2025	2026					2021-26												
12	2031		2022-27	2027	2025	2026	2027					2022-27												
13	2032		2023-28	2028	2026	2027	2028					2023-28												
14	2033		2024-29	2029	2027	2028	2029					2024-29												
15	2034		2025-30	2030	2028	2029	2030					2025-30												
16	2035		2026-31	2031	2029	2030	2031					2026-31												

Abkürzungen

Alpha-Faktor	Gewichtung der Vermögen im Ressourcenpotenzial (neu: steuerliche Ausschöpfung der Vermögen in Relation zur steuerlichen Ausschöpfung der Einkommen der natürlichen Personen)
BemJ	Bemessungsjahr (pro Referenzjahr werden Daten aus drei Bemessungsjahren verwendet, die 4-6 Jahre zurückliegen)
Beta-Faktoren	Gewichtung der Gewinne von Statusgesellschaften im Ressourcenpotenzial
FA	Finanzausgleich
FiLaG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich
GLA	Geografisch-topografischer Lastenausgleich
SLA	Soziodemografischer Lastenausgleich
STAF	Bundesgesetz vom 28. September 2018 über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung
RefJ	Referenzjahr (pro Referenzjahr werden Daten aus drei Bemessungsjahren verwendet, die 4-6 Jahre zurückliegen)
RP	Ressourcenpotenzial
WiBe	Wirksamkeitsbericht
Zeta-1-Faktor	Gewichtung der Gewinne im Ressourcenpotenzial
Zeta-2-Faktor	Gewichtung der Gewinne aus Patenten

Anhang 2 – Beispiel: Gemischte Gesellschaft mit vorzeitigem Verzicht auf den Status per 31.12.2017

Hinweis: Die Variablennamen des Beispiels entsprechen nicht denjenigen in den Erläuterungen zu Anhang 6a

<i>Bemessungsjahre</i>		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
<u>Datenmeldung der Kantone vor Statusaufgabe für die jährliche Berechnung*</u>												
Steuerbarer Reingewinn DBG (nach allfälligem Beteiligungsabzug)	G_{DBG}	1 000	5 000	3 500								
Steuerbarer Reingewinn aus schweiz. Quelle	G_{CH}	100	400	200								
<u>Statusaufgabe* per 31.12.2017</u>												
Ermittlung des gewichteten, durchschnittlichen Reingewinns aus schweizerischer Quelle	$FG_{CH,\emptyset} = \frac{\sum_{i=2015}^{2017} G_{CH,i}}{\sum_{i=2015}^{2017} G_{DBG,i}}$			0,074								
<u>Datenmeldung der Kantone nach Statusaufgabe für die jährliche Berechnung</u>												
Steuerbarer Reingewinn DBG (nach allfälligem Beteiligungsabzug)	G_{DBG}				1 000	15 000	800	1 200	1 000	1 200	4 500	3 000
Steuerbarer Reingewinn aus Patenten (Boxengewinn)	G_{PAT}				0	0	30	30	200	600	1 500	1 000
Forschungs- und Entwicklungsaufwand (gemäss Art. 24b Abs. 3 StHG)	FE							100				
Steuerbarer Reingewinn aus schweiz. Quelle	$G_{CH} = G_{DBG} \cdot FG_{CH,\emptyset}$ für $t \leq 2024$ 0 für $t = 2025$				74	1 110	59	89	74	89	333	0
<u>Für den Finanzausgleich massgebende Grössen</u>												
Betafaktor (gemäss Art. 57b Abs. 1 FiLaV)	β_g	12.5%	12.5%	12.5%	12.5%	12.5%	12.5%	12.5%	12.5%	12.5%	12.5%	0.0%
Massgebender Gewinn nach «altem System»	$MG_{ALT} = (G_{DBG} - G_{CH}) \cdot \beta_g + G_{CH}$	213	975	613	190	2 846	152	228	190	228	854	0
Faktor Zeta-1 (gemäss Art. 57b Abs. 2 FiLaV)	ζ_1	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	35 %	35 %	35 %	35 %	35 %	35 %
Faktor Zeta-2 (gemäss Art. 57b Abs. 2 FiLaV)	ζ_2	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	50 %	50 %	50 %	50 %	50 %	50 %
Massgebender Gewinn nach «neuem System»	$MG_{NEU} = [(G_{DBG} - G_{PAT}) + FE \cdot (1 - \zeta_2) + G_{PAT} \cdot \zeta_2] \cdot \zeta_1$	0	0	0	1 000	15 000	275	432	315	315	1 313	875
Umbuchungsfaktor (Art. 23a Abs. 1 und 2 FiLaG)	UF	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	20 %	40 %	60 %	80 %	100 %
Massgebender Gewinn für Finanzausgleich	$MG_{NFA} = MG_{ALT} \cdot (1 - UF) + MG_{NEU} \cdot UF$	213	975	613	190	2 846	152	269	240	280	1 221	875

* Während dem Status wird ebenfalls der effektiv besteuerte Reingewinn aus ausländischer Quelle gemeldet (Berechnung der Beta-Faktoren). Nach der Statusaufgabe entfällt diese Übermittlung.